



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. April 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0202(COD)**

**5532/21
ADD 1 REV 1**

**SOC 36
ECOFIN 60
FSTR 9
COMPET 42
FIN 48
IA 10
CADREFIN 34
CODEC 83**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) Nr. 1309/2013
– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 30. Mai 2018 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹ angenommen.
2. Beim Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung handelt es sich um ein Instrument zur Unterstützung von Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten durchführen, um die Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, zu verbessern.
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 6. Dezember 2018² angenommen, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss am 12. Dezember 2018³.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 16. Januar 2019 festgelegt.
5. Auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 15. März 2019 wurde eine partielle allgemeine Ausrichtung⁴ erreicht, die den Verhandlungsrahmen vorgab.
6. Der Vorsitz hat im Februar 2020 informelle Beratungen mit dem Europäischen Parlament geführt. Nach einer Reihe von Fachsitzungen und vier politischen Trilogien (4. Februar, 15. Oktober, 27. Oktober und 16. Dezember) haben die beiden gesetzgebenden Organe eine vorläufige Einigung erzielt.
7. Am 20. Januar 2021 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter – vorbehaltlich der fachlichen Überarbeitung und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – eine politische Einigung erzielt⁵ und den aus den Trilogien hervorgegangenen endgültigen Kompromiss gebilligt.

¹ Dok. ST 9701/18 + ADD 1.

² ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 239.

³ ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 82.

⁴ Dok. ST 7624/19.

⁵ Dok. ST 5043/21 ADD 1 REV 1.

8. Am 27. Januar 2021 hat der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments den Kompromisstext – vorbehaltlich der fachlichen Überarbeitung und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – gebilligt. Noch am selben Tag hat die Vorsitzende dieses Ausschusses dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie dem Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und dem Plenum – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Änderungen anzunehmen. Dies hätte zur Folge, dass der vorgeschlagene Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat festgelegten Standpunkts angenommen gelten würde.

II. ZIEL

9. Ziel der Verordnung ist es, den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung für den Zeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zu verlängern und es der Union somit zu ermöglichen, Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, zu finanzieren.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

10. Mit dem Vorschlag wird der Anwendungsbereich des Instruments erweitert, indem zusätzliche Gründe für eine Umstrukturierung als förderfähig anerkannt werden und bei der Anzahl der Entlassungen ein wesentlich niedrigerer Schwellenwert für die Förderfähigkeit festgelegt wird.
11. Der Kofinanzierungssatz wird an den ESF+ angepasst, wobei der derzeitige Mindestsatz für die Kofinanzierung in Höhe von 60 % beibehalten wird.
12. Es ist ein delegierter Rechtsakt vorgesehen, in dem festgelegt wird, über welche Unregelmäßigkeiten Bericht erstattet werden muss und welche Daten zu übermitteln sind.
13. Es wird eine Reihe gemeinsamer Output- und Ergebnisindikatoren für EGF-Anträge festgelegt.

14. Es ist vorgesehen, dass die Kommission in Ausnahmefällen, in denen die im Fonds noch verfügbaren Mittel für Verpflichtungen nicht ausreichen, um den als notwendig erachteten Betrag der Unterstützung zu decken, den Antrag auf Übertragung der Haushaltsmittel bis zum Folgejahr aufschieben kann.
15. Der Vorschlag enthält eine Rückwirkungsklausel, um Finanzierungslücken zwischen dem Auslaufen der geltenden Verordnung und dem Inkrafttreten der neuen Verordnung zu vermeiden.

IV. FAZIT

16. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der Verordnung trägt dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss Rechnung.
 17. Der Rat ist der Auffassung, dass der Wortlaut seines Standpunkts in erster Lesung ausgewogen ist und alle Ziele der Verordnung erfüllt werden.
-